

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Anlegung von Brauchwasseranlagen in der Gemeinde Bad Sassendorf

Inhaltsübersicht

1. Ziel der Richtlinie
2. Zweckungszweck
3. Gegenstand der Förderung
4. Zuwendungsempfänger
5. Zuwendungsvoraussetzungen
6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
7. Verfahren

1. Ziel der Richtlinie

Trinkwasser ist ein kostbares und knappes Gut, das für viele Zwecke Verwendung findet, die der Qualitätsstandards von Trinkwasser nicht bedürfen. Der Ersatz von Trinkwasser durch Brauchwasser ist ökologisch sinnvoll und notwendig.

Die Gemeinde Bad Sassendorf will deshalb durch Gewährung von Zuwendungen Anreize für den Bau und Betrieb von Brauchwasseranlagen auf Grundlage dieser Richtlinie geben.

2. Zweckungszweck

- 2.1. Die Gemeinde Bad Sassendorf gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für den Bau von Brauchwasseranlagen zum Zwecke des Ersatzes von Trinkwasser durch Brauch- und Regenwasser.
- 2.2. Zuwendungen werden nur dann gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrages noch nicht begonnen wurde. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der vorzeitige Baubeginn erlaubt werden.
- 2.3. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind die Baukosten, die zur Erstellung einer Brauchwasseranlage, der erforderlichen Technik sowie der notwendigen Leitungen und Anschlüsse im Sinne dieser Richtlinie aufgewendet wurden.

4. Zuwendungsempfänger

Privatpersonen sowie sonstige juristische Personen privaten Rechts, die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte der Grundstücke sind, wobei das Grundstück im Gebiet der Gemeinde Bad Sassendorf liegen muss.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Brauchwasseranlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, insbesondere zu beachten sind die TBO, AVABWasserV und DIN 1988 (technische Regeln für die Trinkwasserinstallation, wobei die Vorschriften auch für Brauchwasseranlagen zu berücksichtigen sind). Förderfähig sind Anlagen, die Regenwasser zur häuslichen Verwendung und/oder zur Gartenbewässerung bereitstellen.
- 5.2 Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Brauchwasseranlage nach dem Baurecht oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig ist. Der Nachweis hat durch den Antragsteller auf Grundlage einer Bescheinigung der zuständigen Behörde oder durch eine Baugenehmigung zu erfolgen.
- 5.3 Voraussetzungen für Gewährung einer Zuwendung ist weiterhin die Anbringung einer geeigneten Zählvorrichtung, mit der die Menge des eingesetzten Brauchwassers erfasst werden kann. Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass die Wassermengen bei der Berechnung der Entwässerungsgebühren Berücksichtigung finden.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 6.1 Die Zuwendungen werden für das konkrete Projekt gewährt.
- 6.2 Es erfolgt eine Anteilsfinanzierung in Höhe von 30 % der Baukosten (Vgl. Punkt 3 der Richtlinie), jedoch höchstens 500,00 € pro Anlage.
- 6.3 Die Bagatellgrenze beträgt 500,00 €.
- 6.4 Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.
- 6.5 Bemessungsgrundlage sind die nachgewiesenen Baukosten.

7. Verfahren:

- 7.1 Anträge sind nach dem Muster der Anlage 1 in doppelter Ausführung bei der Gemeinde Bad Sassendorf – Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung, Abteilung 3.1 Bauverwaltung - vorzulegen.
- 7.2 Der Beginn der Maßnahme ist der Gemeinde Bad Sassendorf unaufgefordert mitzuteilen.
- 7.3 Der Zuwendungsempfänger hat einen Nachweis über die geleisteten Ausgaben und eine Erklärung über evtl. Leistungen Dritter innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.
- 7.4 Vor der Auszahlung der Zuwendung für die Errichtung einer Brauchwasseranlage ist der Gemeinde Bad Sassendorf eine Bescheinigung des Unternehmers oder eines Sachverständigen vorzulegen, wonach die Anlage den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DIN 1988 entspricht (siehe auch § 66 Landesbauordnung)
- 7.5 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Abschluss der Baumaßnahme.

7.6 Die nach anderen Gesetzen vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren bleiben hiervon unberührt.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum **1. Januar 2008** in Kraft.

Anlage 1

Zu den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Anlegung von Brauchwasseranlagen in der Gemeinde Bad Sassendorf

A n t r a g **auf Gewährung einer Zuwendung für die Anlegung einer Brauchwasseranlage**

An die
Gemeinde Bad Sassendorf
Fachbereich 3, Abteilung 3.1
Eichendorffstraße 1
59505 Bad Sassendorf

Hiermit beantrage ich die Gewährung einer Zuwendung für die Anlegung einer Brauchwasseranlage.

1. AntragstellerIn:

Name

Straße

PLZ Ort

Telefon

2. Bankverbindung:

Konto-Nr.

BLZ

Kreditinstitut

3. Lage des Grundstücks:

Adresse

Gemarkung

Flur

Flurstück

4. Eigentümer des Grundstücks, falls abweichend

Name

Straße

PLZ Ort

5. Kosten/Baubeginn

Gesamtkosten	_____	€
Beantragte Zuwendung	_____	€
Voraussichtlicher Baubeginn am	_____	

6. Erklärung

Der Antragsteller erklärt mit seiner Unterschrift, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht mit der Maßnahme begonnen wird. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich jeder der Ausführung zuzurechnender Lieferungs- und Leistungsvertrag zu werten.

Die Richtlinie der Gemeinde Bad Sassendorf über die Gewährung von Zuschüssen zur Anlegung von Brauchwasseranlagen wird von mir ausdrücklich anerkannt.

7. Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Anlagen:

Baubeschreibung

Lageplan (M = 1:500)

Bauzeichnung (M = 1:100)